

## V. Perspektiven der Verwertungsgesellschaften der Region

### 1. Einführung

Die Frage nach den Zukunftsaussichten der Verwertungsgesellschaften der Region Südosteuropa insbesondere im Bereich der Musikrechte ist gleichzeitig die Frage nach der Zukunft, den Perspektiven und womöglich auch nach den Überlebenschancen kleiner Verwertungsgesellschaften in Europa im Allgemeinen. Diese Gesellschaften sind mit keinem »*premium content*«<sup>2084</sup> gesegnet, sondern bauen auf einem Repertoire auf, das sowohl sprachliche Besonderheiten als auch die kulturelle Prägung ihrer Gebiete widerspiegelt.<sup>2085</sup> Infolgedessen entsteht die Notwendigkeit ihrer Neuorientierung, und zwar in Richtung auf den Schutz von Rechten und Interessen der Urheber dieser Repertoires, ebenso angesichts der neuen Regelung für den Online-Wahrnehmungssektor in der EU.

---

2084 Kommissionsstudie, 4.9. Consumers/prices. S. oben, II. Kapitel, 2.1.3 Kommissionsstudie. Im Vergleich zu dieser Bewertung der einzelnen Repertoires in der Kommissionsstudie verwendete die EK in der Folgenabschätzung 2012 eine andere, etwas angemessenere Formulierung. Sie kam zu der Bewertung, dass die Repertoires kleinerer Verwertungsgesellschaften kulturell bedeutend sind, aber eine geringere wirtschaftliche Bedeutung als die populären Repertoires haben. S. oben, II. Kapitel, 3.1 Hintergründe des neuen Regelungsansatzes.

2085 Im Zeitalter der Globalisierung ist der Begriff des nationalen Repertoires nicht notwendigerweise mit dem des national geprägten Repertoires gleich zu setzen. Fallweise gehören zum ersten Werke der populären Musik, die in der lokalen Sprache interpretiert sein können, aber nicht müssen. Eine kulturelle und folkloristische Prägung des künstlerischen Ausdrucks gehört nicht immer zwingend dazu. Infolgedessen sollten als ein Teil der nationalen Repertoires die national geprägten Musikwerke, die Werke der populären Musik, die die nationale Sprache verwenden und andere Musikwerke ohne jegliche lokale Prägung, die von den nationalen Rechteinhabern geschaffen wurden, angesehen werden. Jedoch überwiegen die ersten beiden Kategorien in den nationalen Repertoires der Verwertungsgesellschaften im Bereich der Musik.

Die Marginalisierung und die dunkle Zukunft, die ihnen in der Kommissionsstudie und in der Folgenabschätzung<sup>2086</sup> vorausgesagt wurden,<sup>2087</sup> werden durch die neue Regelung der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken in der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung<sup>2088</sup> teilweise relativiert. Trotzdem verlangt das neue Konzept von den kleinen Verwertungsgesellschaften, strategische Entscheidungen darüber zu treffen, wie sie sich im Kontext der neuen Spielregeln in diesem Wahrnehmungsbereich positionieren wollen. Dabei bleibt die Frage offen, welche Rolle diese Verwertungsgesellschaften und ihre Repertoires in der Wahrnehmungspraxis im Offline-Bereich in der Zukunft spielen werden.

Ein Wechsel des bisherigen Ansatzes und eine neue Ausrichtung dieser Verwertungsgesellschaften könnte sie unter Umständen aus dieser potenziell untergeordneten Ausgangsposition befreien. Beides könnte dazu führen, dass die Interessen und die künstlerischen Bestände der von ihnen vertretenen nationalen Rechteinhaber im Wettbewerb mit Produkten der populären Kultur wirkungsvoller repräsentiert werden.

*Gyertyánfy*<sup>2089</sup> bemerkte zutreffend, dass im Rahmen der Globalisierung jene Kulturen, die über mehr Kapital verfügen, leicht die Oberhand gewinnen, was zu einer Homogenisierung der Kulturen führen kann. Allerdings hängen gerade die Tätigkeit und die Existenz der lokalen Verwertungsgesellschaften eng mit der Pflege der nationalen Kultur und des nationalen Repertoires zusammen. Alle diese Verwertungsgesellschaften sind durch stark sprachlich und kulturell geprägte nationale Repertoires gekennzeichnet oder, wie das die EK möglicherweise sehen würde, eher »verflucht«. Sie könnten unter dem regionalen Blickwinkel als relativ kohärent bezeichnet werden. Gerade diese Repertoires leisten einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Vielfalt Europas. Die grenzüberschreitende Attraktivität und die Beliebtheit dieser Bestände außerhalb der Region ist allerdings tatsächlich umstritten. Jedoch sollte man nicht *a priori* davon ausgehen, dass dies ausschließlich auf diese Besonderheiten zurückzuführen ist; es könnte vielmehr auch Folge der gegenwärtig praktizierten Herangehensweise an die

---

2086 Ausführlicher hierzu oben, II. Kapitel, 2.1.3 Kommissionsstudie und 2.3 Die Folgenabschätzung und die Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

2087 Diese Bewertung der EK wurde im Kontext von potenziellen Entwicklungen im Bereich der Wahrnehmung von Online-Musikrechten in der EU geäußert.

2088 Art. 30 f. der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

2089 Gyertyánfy, *Zbornik hrvatskog društva za autorsko pravo* (2003), 17, 24.

Vermarktung dieser Repertoires sein. Diesbezüglich könnte ein Strategiewechsel dazu führen, dass die Karten für die Rechteinhaber der Region neu gemischt werden.

Um die Grundlagen einer solchen neuen Strategie festlegen zu können und den potenziellen Nachteil aufgrund der Repertoires womöglich zugunsten der Verwertungsgesellschaften zu wenden, müssten diese ihre Stärken und Schwächen klar identifizieren und sich zu ihnen bekennen. Dabei sollte die gewählte Strategie sowohl den Offline- als auch den Online-Wahrnehmungssektor umfassen. Zwar bestand vielleicht aufgrund der beschränkten Zahl von lokal ansässigen und grenzüberschreitend tätigen Online-Musikdiensten sowie aufgrund ihres begrenzten Interesses lange Zeit keine große Motivation und möglicherweise auch kein echtes Bedürfnis seitens der kleinen Verwertungsgesellschaften der Region, die Rechte für die Internetnutzung wahrzunehmen.<sup>2090</sup> Trotzdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass für die europäischen Online-Musikdienste das Gebiet der behandelten Länder Südosteuropas in seiner Gesamtheit einen Markt von über 35 Millionen Endverbrauchern bildet, der nicht vernachlässigt werden sollte.

Ungeachtet dessen kann die zunehmende Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Online-Bereich nicht übersehen werden. Ebenso kann nicht ignoriert werden, dass Online-Nutzungen die Nutzung in körperlicher Form insbesondere in der Musikdomäne möglicherweise ersetzen oder zumindest mindern werden. Infolgedessen müsste für die Region auch dieser Wahrnehmungssektor stärker in den Vordergrund rücken. Denn das Überleben nationaler Verwertungsgesellschaften ist gefährdet, wenn sie sich nicht auch die Einnahmen aus dem Online-Bereich sichern<sup>2091</sup>. Zwar bietet die neue Richtlinie hier eine offensichtliche Lösung für die kleinen Verwertungsgesellschaften, allerdings stellt sich die Frage, ob diese Lösung auch das bestmögliche Konzept für sie ist.

---

2090 Ausführlicher zu Verhandlungen der Verwertungsgesellschaften in der Region mit Online-Musikanbietern oben, IV. Kapitel, 7.2 Die gegenseitige Zusammenarbeit.

2091 Drexler, in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 200; Gilliéron, *Collecting Societies and the Digital Environment*, 37 IIC 967 (2006).

## 2. Strategien

### 2.1 Nationale Strategien

Das neue Strategiekonzept für die Verwertungsgesellschaften der Region sollte nicht primär bei dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen für die Wahrnehmungstätigkeit ansetzen. Die nationalen Gesetzgeber haben sich stets bemüht, im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung »perfekte« Regelungen zu schaffen. Diese Entwicklung scheint für den Großteil der Region abgeschlossen zu sein. Allerdings müssten, wie im IV. Kapitel bereits erwähnt wurde,<sup>2092</sup> gewisse Verbesserungen in einigen Urheberrechtsgesetzen, wie beispielsweise in demjenigen Albaniens, vorgenommen werden, die auch bereits begonnen haben. Mit anderen Worten bieten die bestehenden Regelungen eine weitgehend ausreichende Grundlage für die Änderung der Konzepte für die Praxis der kollektiven Wahrnehmung. Diese Änderungen müssen erfolgen, um die kleinen Verwertungsgesellschaften konkurrenzfähiger, effizienter, rationaler und ihre Repertoires attraktiver zu machen.

Die möglichen Reformen sollten dafür in der Praxis erfolgen, und zwar in Bezug auf das Verhältnis der Verwertungsgesellschaften zu den nationalen Rechteinhabern und in Bezug auf die Rationalisierung ihrer Tätigkeitsausübung. Die betreffenden konzeptionellen Neuerungen auf nationaler Ebene würden insbesondere zu einer effizienteren Tätigkeitsausübung und zu einer Stärkung der nationalen Repertoires im Offline-Wahrnehmungssektor führen. In jedem Fall ist nachdrücklich zu empfehlen, die Solidarität in den Beziehungen zwischen diesen Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage von Gegenseitigkeitsverträgen zu bewahren.

#### 2.1.1 Rechteinhaber

Sind die lokalen Rechteinhaber der Region tatsächlich so stark national verwurzelt? Ist ihre automatische Anbindung an die nationalen Verwertungsgesellschaften nicht womöglich eher eine »Zwangsehe«, die auf den Bedenken beruht, dass diese Urheber in großen ausländischen Verwertungsgesellschaften Mitglieder zweiten Rangs wären? Es wird immer behauptet, dass die nationalen Verwertungsgesellschaften den lokalen Urhebern nahe sind

---

2092 S. oben, IV. Kapitel, 8. Fazit.

und ihre spezifischen Bedürfnisse und ihren jeweiligen kulturellen Hintergrund kennen. Infolgedessen sollten sie auch ihre Interessen und Rechte am besten vertreten können.

Im Gegensatz dazu sind die großen ausländischen Verwalter für diese Urheber ferne und fremde Einrichtungen, gegenüber denen zudem sprachliche Barrieren bestehen. Die SUIISA als eine kleine Verwertungsgesellschaft behauptet beispielsweise, dass den einzelnen Rechteinhabern die Nähe zu der Verwertungsgesellschaft wichtig sei.<sup>2093</sup> Diese Feststellungen sind naheliegend. Allerdings liegt auf der anderen Seite umso mehr der Gedanke nahe, dass die kleinen nationalen Verwertungsgesellschaften sehr viel Zeit darauf verwenden, die umfangreichen Repertoires der ausländischen Schwestergesellschaften, insbesondere derjenigen mit populärer Musik, zu verwalten. Die Mitgliedschaft und die Verwaltung der Repertoires der lokalen Urheber hingegen werden als selbstverständlich angesehen. Ungeachtet dessen scheint auf EU-Ebene, insbesondere durch die Politik der EK, wie sie z. B. in der Kommissionsempfehlung 2005 zum Ausdruck kommt, aber auch durch die neue Richtlinie, der Eindruck zu entstehen, dass es erstrebenswert sei, als Rechteinhaber eine andere Verwertungsgesellschaft als die lokale zu wählen. Denn das gesamte Konzept der Kommissionsempfehlung 2005 beruhte auf dieser Wahlfreiheit der Rechteinhaber, und auch in der Richtlinie werden die Flexibilität bei der Rechteübertragung an die Verwertungsgesellschaften und die Freiheit der Rechteinhaber eine Verwertungsgesellschaft zu wählen, groß geschrieben<sup>2094</sup>. Der EU-Gesetzgeber betonte hingegen, dass eine Balance zwischen dieser Freiheit der Rechteinhaber und der Fähigkeit der Verwertungsgesellschaften, die Rechte wirksam wahrnehmen zu können, gewährleistet werden sollte.<sup>2095</sup> Wenn eine lokale Verwertungsgesellschaft keine Mehrgebietslizenzen für die Online-Rechte an Musikwerken aus ihrem Repertoire vergibt, ist der Wechsel zu einer Verwertungsgesellschaft, die über diese Kapazitäten verfügt, mehr als begründet.

Ungeachtet dessen ist es im Offline-Wahrnehmungsbereich zweifelhaft, ob eine ausländische Verwertungsgesellschaft tatsächlich, nur weil sie womöglich einen niedrigeren Satz an Verwaltungskosten für die kollektive Rechtewahrnehmung berechnet, notwendigerweise den Werkkatalog eines ausländischen Rechteinhabers besser vertreten kann. Hinzu kommt, dass ei-

---

2093 Gilliéron, 37 IIC 949 (2006).

2094 Art. 5 Abs. 2 u. Abs. 4 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

2095 ErwG. Nr. 18 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

nige Verwertungsgesellschaften auch ein Mindesteinkommen als Bedingung für die Mitgliedschaft vorsehen. Diese würde der ausländische Rechteinhaber eines wenig populären Repertoires schwer erfüllen können und somit würde seine Stimme in der betreffenden Verwertungsgesellschaft wenig Gewicht haben.

In diesem Kontext darf außerdem nicht unberücksichtigt bleiben, dass nicht klar ist, ob das Konzept der Kommissionsempfehlung 2005 einen Wahrnehmungszwang der Verwertungsgesellschaften vorsieht oder nicht.<sup>2096</sup> Die neue Richtlinie dagegen sieht glücklicherweise einen Wahrnehmungszwang vor.<sup>2097</sup> allerdings kann eine Verwertungsgesellschaft die Rechtswahrnehmung in ihrem Tätigkeitsbereich auch ablehnen, fall sie objektiv nachvollziehbare Gründe dafür hat.

Wenn der Umstand, dass ein Rechteinhaber nur Rechte an national geprägter Musik in das Repertoire einer Verwertungsgesellschaft einbringen wird, für die kein bedeutendes grenzüberschreitendes Publikumsinteresse<sup>2098</sup> besteht, einen »objektiv nachvollziehbaren Grund« darstellt, wird diese Wahlmöglichkeit für die Rechteinhaber aus der Region bedeutend eingeschränkt. Diese Bedenken gelten insbesondere für die Rechteinhaber aus den Ländern der Region, die keine Mitgliedstaaten der EU sind und folglich nicht in den Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots fallen. Infolgedessen blieben die Tore der Verwertungsgesellschaften, die sich um den Erwerb eines populären Repertoires bemühen, diesen Rechteinhabern verschlossen. Allerdings gibt es auch immer wieder Vorreiter der national geprägten Musik, die ihren künstlerischen Durchbruch auch außerhalb der Grenzen der Region schaffen. Dies trifft auch auf einige südosteuropäische Urheber zu. Infolgedessen wurden sie auch für große ausländische Verwertungsgesellschaften attraktiv.

Vor diesem Hintergrund könnten die nationalen Rechteinhaber grundsätzlich entweder willentlich oder notgedrungen auch in Zukunft primär an die lokalen Verwertungsgesellschaften gebunden bleiben. Im Hinblick auf die Region ist allerdings eine Besonderheit zu verzeichnen, die womöglich vor allem auf die partielle sprachliche Kohärenz dieses Gebiets zurückzuführen ist. Diese Besonderheit bestand darin, dass die Rechteinhaber gelegentlich die Mitgliedschaft wechseln, insbesondere zwischen den Verwertungsgesellschaften HDS ZAMP, SQN und SOKOJ Serb.

---

2096 S. oben, IV. Kapitel 4.1.3 Der Wahrnehmungszwang.

2097 Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung.

2098 Drexl, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 386.

Infolge des Gesagten sollten die regionalen Verwertungsgesellschaften in Zukunft primär auf die nationalen Rechteinhaber setzen. Sie sollten für sie Bedingungen schaffen unter denen die Rechte an ihren insbesondere sprachlich und kulturell geprägten Werken optimal vertreten werden. Dann wären diese Verwertungsgesellschaften auch tatsächlich die bestmögliche und nicht nur die notgedrungene Wahl der lokalen Rechteinhaber. Ihre Anziehungskraft würde dadurch auch für die prominenten Vertreter der national beeinflussten Werke, vor allem im Musikbereich, die sich ausländischen Verwertungsgesellschaften zuwandten, steigen. Voraussichtlich würde sie dieser neue Ansatz zurück zu den nationalen Verwertungsgesellschaften bringen, was das Interesse an Lizenzen an den lokalen Repertoires im internationalen Kontext steigern würde. Das bedeutet nicht, dass diese Verwertungsgesellschaften eine Mitgliedschaft der Rechteinhaber aus anderen Ländern ablehnen oder sie diskriminierend behandeln sollten. Diese potenzielle Strategie spiegelt nur die realen Umstände der Wahrnehmungspraxis wider. Denn sollten die ausländischen Rechteinhaber einen Wechsel von ihrer nationalen Verwertungsgesellschaft erwägen, werden sie sich kaum für eine kleine Verwertungsgesellschaft aus einem kleinen Land, die womöglich keine lange Tradition vorzuweisen hat, entscheiden. Infolgedessen werden die nationalen Verwertungsgesellschaften der Region auch in Zukunft überwiegend lokale Rechteinhaber an sich binden.

Diese Strategie der lokalen Verwertungsgesellschaften sollte insbesondere durch das Instrument der kulturellen und sozialen Fonds und die Rationalisierung ihrer Tätigkeit, wie sie unten erläutert wird,<sup>2099</sup> verwirklicht werden. Wie im IV. Kapitel ausgeführt,<sup>2100</sup> sehen die meisten Regelungen der Region entweder die Möglichkeit oder die Pflicht der Verwertungsgesellschaften vor, auch kulturelle Tätigkeiten wahrzunehmen. Um die erwähnten Ziele zu erreichen, müssten die Verwertungsgesellschaften das Potenzial, das die gezielte Nutzung dieser Mittel für die Erhaltung des künstlerischen Schaffens und gleichzeitig die Erhaltung der nationalen Kultur in sich birgt, nutzen. Unterstützung der jungen lokalen Urheber, Preise und Wettbewerbe im Bereich der national geprägten Musik, Organisation von Werbe- und Kulturveranstaltungen im In- und Ausland zum Zweck der Förderung der nationalen Repertoires sind nur einige Möglichkeiten für die

---

2099 S. unten, 2.1.2 Rationalisierung.

2100 S. oben, IV. Kapitel, 3.3 Soziale und kulturfördernde Tätigkeiten.

Verwendung dieser Mittel. Sie sollten den nationalen Repertoires mehr Gehör und einen besseren Stellenwert im internationalen Kontext verschaffen und die nationalen Rechteinhaber in den Mittelpunkt der Tätigkeit ihrer lokalen Verwertungsgesellschaften rücken. Die nationalen Verwertungsgesellschaften der Region müssten allerdings sicherstellen, was auch in der Richtlinie betont wurde,<sup>2101</sup> nämlich dass die Zulässigkeit dieser Abzüge auf einem ausdrücklichen Konsens der Mitglieder beruht und ihre Verteilung transparent verläuft. Zudem müssten sie bereit sein, diese Fonds aufrechtzuerhalten, auch wenn ausländische Verwertungsgesellschaften, mit welchen sie Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen haben, den für diese Zwecke vorgenommenen Abzügen von den Einnahmen aus ihren Rechten nicht ausdrücklich zustimmen<sup>2102</sup>. Es ist davon auszugehen, dass einige Verwertungsgesellschaften diese Zustimmung verweigern werden. Gleichwohl ist zu hoffen, dass in diesem Zusammenhang der Solidaritätsgedanke, auf dem die Gegenseitigkeitsverträge beruhen, zum Ausdruck kommt. Letzteres indem zum Beispiel die Mitgliedergesellschaften von CISAC ihre Bereitschaft zeigen, die kleinen Verwertungsgesellschaften zu unterstützen und eine Absichtserklärung darüber abgeben, dass diejenigen Verwertungsgesellschaften, die zum Beispiel aus Transitionsländern kommen, oder ein jährliches Einkommen unter einer bestimmten Höchstgrenze erwirtschaften, dennoch einen gewissen Prozentsatz auch aus den Einnahmen aus dem ausländischen Repertoire für kulturelle Zwecke verwenden können.

Jedoch sollten die Erwägung der EK aus der Kommissionsstudie,<sup>2103</sup> diese Fonds auch für ausländische Rechteinhaber zu öffnen, und die Auffassung des EU-Gesetzgebers in der neuen Richtlinie,<sup>2104</sup> alle Rechteinhaber und nicht nur die Mitglieder sollten einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Fonds haben, im Hinblick auf die Verwertungsgesellschaften der Region mit Nachdruck hinterfragt werden. Letzteres in Verbindung mit der erwähnten Möglichkeit ausländischer Verwertungsgesellschaften zu untersagen, Abzüge von den Einnahmen aus ihren Rechten für diese Fonds zu verwenden. Mit anderen Worten würden die lokalen Verwertungsgesellschaften ihre eigenen Rechteinhaber/Mitglieder diskriminieren,

---

2101 ErwG. Nr. 28 und Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

2102 Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

2103 Kommissionsstudie, 7.4. Have any accompanying measures to maximise positive impact and minimise negative impact been taken? S. oben, II. Kapitel, 2.1.3 Kommissionsstudie.

2104 ErwG. Nr. 28.



wenn sie den Rechteinhabern dieser ausländischen Verwertungsgesellschaften den Zugang zu den Fonds ermöglichten. Ferner wäre auf diesem Weg die vorgeschlagene Strategie, ein Gegengewicht zur Favorisierung der populären Repertoires durch die Förderung der national geprägten Repertoires zu schaffen, von Beginn an gescheitert.

Zudem beruht die generelle Idee, die hinter dieser Erwägung der EK steht, nämlich, dass dadurch das kulturelle Bewusstsein in der EU steigen würde, auf falschen Annahmen. Denn eine solche Vorgehensweise würde sich vielmehr nachteilig auf die Förderung der kulturellen Vielfalt der EU auswirken, zu einer untragbaren Vereinheitlichung der Kultur führen und letztlich auch die nationalen Verwertungsgesellschaften überfordern.

### 2.1.2 Rationalisierung

Wie bereits im IV. Kapitel<sup>2105</sup> geschildert, sind die Prozentsätze der Verwaltungskosten der nationalen Musikverwertungsgesellschaften der Region teilweise unterschiedlich hoch angesetzt. Gleiches trifft auch auf die Verwaltungskosten der nationalen Verwertungsgesellschaften in den EU-Mitgliedstaaten zu. Eine Angleichung dieser Verwaltungskosten ist angesichts der Unterschiede bei den Faktoren, die ihre Höhe beeinflussen und auch national bedingt sein können, kaum zu erwarten. Zu diesen gehören zum Beispiel die lokalen Besonderheiten und die Komplexität der Rechtswahrnehmung oder die personelle und technische Ausstattung und Befähigung dieser Verwertungsgesellschaften. Sogar unter den jetzigen Umständen würde die Geltung niedrigerer Vergütungssätze in den Ländern der Region den Wettbewerb mit den wirtschaftlich stärkeren EU-Gesellschaften mit umfangreichem Umsatz und dementsprechend kleineren Verwaltungskosten durchaus erschweren.<sup>2106</sup> Die Annahme der Literatur,<sup>2107</sup> dass weniger attraktive Musik die Verwaltungskosten im Verhältnis zu den Einnahmen überproportional erhöht, könnte sich in der Praxis tatsächlich verwirklichen.

Eine Rationalisierung im Bereich der Verwaltungskosten wäre für die kleinen Verwertungsgesellschaften von Vorteil, da ihre Anziehungskraft für die Inhaber der Rechte an populärer Musik in der jetzigen Lage nicht

2105 S. oben, IV. Kapitel, 3.2.2 Die Verwaltungskosten.

2106 Gyertyánfy, *Zbornik hrvatskog društva za autorsko pravo* (2003), 17, 24.

2107 Drexler, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), 2007, 386; ders., in: Riesenhuber (Hrsg.), 2006, 214.

mit zum Beispiel derjenigen einer GEMA oder PRS konkurrieren kann. Eine Senkung dieser Kosten würde sie vor einer möglichen weiteren Abwanderung der nationalen Rechteinhaber hin zu den großen Verwertungsgesellschaften bewahren, wobei allerdings unsicher ist, ob diese sie überhaupt aufnehmen wollen. Infolgedessen würde sie eine Rationalisierung gleichzeitig im Hinblick auf die Beziehungen zu den lokalen Nutzern ihres national geprägten Repertoires oder zu den Nutzern, die grenzüberschreitende Lizenzen benötigen, interessanter machen. Dafür, um dieses Ziel zu erreichen, sind insbesondere zwei Wege denkbar, und zwar der des Outsourcings und der der nationalen *one-stop-shops*.

### 2.1.2.1 Outsourcing

In der Folgenabschätzung<sup>2108</sup> zur Kommissionsempfehlung 2005 wurde die Möglichkeit angesprochen, dass der Wettbewerb um die Rechteinhaber zum Outsourcing der Ausübung gewisser Wahrnehmungsleistungen führen könnte, falls auf diese Weise deren Durchführung effizienter werde. Auch die neue Richtlinie schlägt die Möglichkeit der Auslagerung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen vor.<sup>2109</sup>

Einige Verwertungsgesellschaften der EU-Mitgliedstaaten, wie die BUMA/STEMRA, haben dies schon vorgemacht.<sup>2110</sup> Auch in der Region gibt es bereits Beispiele dafür, insbesondere in Kroatien im Zusammenhang mit der Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP.<sup>2111</sup> Sie übt nämlich die Inkasso- und die fachlichen Tätigkeiten, die in Verbindung mit der kollektiven Rechtewahrnehmung stehen, für den Großteil der anderen nationalen Verwertungsgesellschaften aus. Es ist eine andere Frage, ob dies im konkreten Fall ein Ausdruck der mangelnden Fähigkeit der jungen Verwertungsgesellschaften in Kroatien ist, ihre Wahrnehmungsaufgaben selbstständig auszuüben.<sup>2112</sup> Trotzdem ist diese Vorgehensweise für die Senkung

---

2108 4.6. Employment, Evaluation.

2109 ErwG. Nr. 43 der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung.

2110 Alich, GRUR Int. (2008), 996, 1007.

2111 S. oben, III. Kapitel, 3.1 HDS ZAMP und 11. Fazit.

2112 S. oben, III. Kapitel, 11. Fazit.

der Verwaltungskosten und die Steigerung der Effizienz der Rechtswahrnehmung in jedem Fall vorteilhaft, wobei aber diese beiden Tatbestände nicht gleichzusetzen sind<sup>2113</sup>. Infolgedessen sollte womöglich auch in anderen Ländern der Region eine vergleichbare Praxis eingeführt werden. Dabei sollte nicht nur ein Outsourcing von bestimmten Wahrnehmungsleistungen an andere nationale, wenn möglich stabile und erfahrene Verwertungsgesellschaften stattfinden. Es sollten auch geeignete spezialisierte Unternehmen, zum Beispiel für die Datenverarbeitung, Rechtsvertretung oder elektronische Nutzungsaufsicht herangezogen werden. Dies gilt auch, wenn dafür geringe legislative Anpassungen notwendig sind. Denn diese wären zum Zweck der erhöhten Effizienz und Attraktivität der lokalen Verwertungsgesellschaften für die Rechteinhaber und Nutzer durchaus gerechtfertigt. Schließlich geht auch aus den Erwägungsgründen der neuen Richtlinie<sup>2114</sup> hervor, dass Verwertungsgesellschaften Tochtergesellschaften oder andere, von ihnen kontrollierte Einrichtungen mit bestimmten Tätigkeiten wie Fakturierung oder Verteilung beauftragen können. Ferner wäre auch die Ausstellung von Sammelrechnungen,<sup>2115</sup> wie sie bereits die Verwertungsgesellschaften in Slowenien in Erwägung ziehen<sup>2116</sup> oder einige serbische Verwertungsgesellschaften bereits praktizieren,<sup>2117</sup> eine weitere Möglichkeit, die Rationalisierung zu steigern.

### 2.1.2.2 One-stop-shop

In dieser Richtung erscheint ebenso die Konkretisierung des Vorschlags angebracht, den bereits *Gilliéron*<sup>2118</sup> allgemein geäußert hat. Möglicherweise sollte nämlich der Bestand der nationalen Verwertungsgesellschaften in den betreffenden Ländern auf eine Verwertungsgesellschaft pro Land reduziert werden (nationaler *one-stop-shop*). Auf diese Weise würde man eine zentrale Anlaufstelle für die Nutzer schaffen, den lokalen oder multiterritorialen Lizenzerwerb vereinfachen und die Verwaltungskosten senken.

---

2113 Gilliéron, 37 IIC 950 (2006).

2114 ErwG. Nr. 17.

2115 Vgl. ErwG. Nr. 33 der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung.

2116 S. oben, III. Kapitel, 11. Fazit.

2117 S. oben, III. Kapitel, 5.1 SOKOJ Serb.

2118 37 IIC 968 (2006).

## 2.2 Regionale Partnerschaften

Die intensivierete Kooperation zwischen den Verwertungsgesellschaften für Musikwerke in der ehemaligen SFRJ wurde bereits im Rahmen des IV. Kapitels<sup>2119</sup> dargestellt. Sie sollte als eine erste, begrüßenswerte Phase einer engeren Zusammenarbeit anerkannt werden. Allerdings müsste sie vertieft und institutionalisiert werden. Zudem müsste ihr Fokus – obwohl dieser Schwerpunkt bereits besteht – noch mehr auf die Online-Nutzung der Musik gerichtet und, wenn möglich, auf die Verwertungsgesellschaften anderer betroffener Länder der Region, wie Bulgarien und Albanien ausgeweitet werden.

Zwar entlastet die Richtlinie die kleinen Verwertungsgesellschaften von dem Druck, ihre Tätigkeitsausübung an die hohen Anforderungen anpassen zu müssen, die sie generell an Verwertungsgesellschaften stellt, die Mehrgebietslizenzen an Online-Musikdienste vergeben. Stattdessen können sie diese Aufgabe aufgrund einer Repräsentationsvereinbarung auf eine andere Verwertungsgesellschaft, die diese Kapazitäten besitzt und Mehrgebietslizenzen erteilt, übertragen.<sup>2120</sup> Die beauftragten Verwertungsgesellschaften sind dann verpflichtet, diese Online-Rechte diskriminierungsfrei und zu denselben Bedingungen wie das eigene Repertoire wahrzunehmen. Ferner müssen sie das überlassene Repertoire in alle Angebote, die sie an Online-Musikanbieter richten, aufnehmen.

Die Frage, die sich an dieser Stelle stellt, ist, ob diese auf den ersten Blick für die kleinen Verwertungsgesellschaften günstige Lösung tatsächlich dazu führt, dass ihre nationalspezifischen Repertoires in die Musikataloge der Online-Musikdienste aufgenommen werden und die Einnahmen aus den Online-Rechten der Musikurheber aus der Region dadurch gesichert werden. Diese Bedenken beruhen auf der eigentlichen Natur dieser Bündelung von Repertoires zum Zweck der Erteilung von Mehrgebietslizenzen, die möglicherweise nicht ganz eindeutig ist. Bedeutet eine Bündelung von Repertoires, dass mehrere Repertoires unterschiedlicher Verwertungsgesellschaften bei einer Verwertungsgesellschaft, die über die Kapazitäten verfügt, Mehrgebietslizenzen zu erteilen, zur Verfügung stehen und alle diese Repertoires den Online-Musikdiensten einzeln und zu gleichen Bedingungen angeboten werden? Denn darauf deutet der Wortlaut der Richtlinie hin: »zu denselben Bedingungen ... wie ihr eigenes Repertoire.« und »nimmt ...

---

2119 S. oben, IV. Kapitel, 7.2. Die gegenseitige Zusammenarbeit.

2120 Art. 29 f. der Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung.

in alle Angebote auf, die sie an Anbieter von Online-Diensten richtet«. Die Bündelung von Repertoires könnte auch bedeuten, dass alle vertretenen Repertoires den Online-Diensten gebündelt, als ein großes Gesamtrepertoire mittels Pauschallizenz angeboten werden. Im ersten Fall wäre ein »Rosenpicken« der Online-Dienste nach den Kriterien der wirtschaftlichen Relevanz der angebotenen Repertoires nicht zu vermeiden und damit wären Einnahmen aus den Online-Rechten der Musikurheber aus der Region gefährdet. Im zweiten Fall wären sie teilweise gesichert. Aus diesem Grund sollten die Verwertungsgesellschaften auch andere Handlungsoptionen im Zusammenhang mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen in Betracht ziehen und die Möglichkeit, Repräsentationsvereinbarungen abzuschließen, kritisch erwägen. Eine solche Handlungsoption wäre, diesbezüglich eine stärkere Zusammenarbeit in der Region anzustreben.

### 2.2.1 Die »Supragesellschaft«

Eine mögliche Strategie ist die Gründung einer neuen regionalen Verwertungsgesellschaft für die grenzüberschreitende Wahrnehmung von Online-Musikrechten am gebündelten Repertoire. Dieses würde aus den nationalen Beständen an Online-Rechten der einzelnen Musikverwertungsgesellschaften der betreffenden Länder bestehen.

Die neue Richtlinie definiert die Verwertungsgesellschaften und ihre Mitglieder<sup>2121</sup> auf eine Weise, die der Gründung einer neuen Verwertungsgesellschaft, deren Mitglieder andere Verwertungsgesellschaften sind, nicht im Wege steht. Ferner wäre der Umstand, dass die neue Verwertungsgesellschaft im Eigentum der einzelnen Verwertungsgesellschaften aus der Region steht oder von ihnen beherrscht wird, gleichfalls richtlinienkonform. Die neue »Supragesellschaft« sollte im Gegensatz zu den einzelnen Verwertungsgesellschaften in der Region die Bedingungen, die die Richtlinie in Art. 24 ff. hinsichtlich Kapazitäten zur Abwicklung von Mehrgebietslizenzen, Transparenzanforderungen usw., erfüllen können.

Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um klassische kontinental-europäische Verwertungsgesellschaften handelt, werden sowohl die Aufführungsrechte als auch die mechanischen Rechte an Musikwerken der lokalen Rechteinhaber von ihnen wahrgenommen. Falls ein Konsens zwischen den Verwertungsgesellschaften tatsächlich bestehen würde und die

---

2121 Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. d.

Mitglieder dieser Verwertungsgesellschaften dem Vorgehen ausdrücklich zustimmen, könnten sie die Online-Rechte für die Musiknutzung aus ihren Repertoires an diese regionale Gesellschaft für das Gebiet der Länder der Region abtreten. Sie würde dann die Aufgabe der grenzüberschreitenden Lizenzierung dieser Bestände für die Territorien der betreffenden Länder in Form von regionalen Lizenzen als Mehrgebietslizenzen<sup>2122</sup> und das Inkasso übernehmen. Die lokalen Verwertungsgesellschaften könnten die Nutzung vor Ort überwachen,<sup>2123</sup> was neben den technischen Kontrollmaßnahmen, welche die »Supragesellschaft« durchführen würde, zusätzlich notwendig wäre. Zuvor müssten die nationalen Verwertungsgesellschaften der Region allerdings diese Online-Rechte aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträgen herausnehmen.

Eine Perspektive stellt auch die Erteilung von Mehrstaatenlizenzen von dieser »Supragesellschaft« nicht nur für die Region, sondern auch für die gesamte EU dar. In diesem Fall müssten die regionalen Verwertungsgesellschaften ihre EU-Schwesterorganisationen darüber informieren, dass sie die Online-Rechte an ihrem Musikrepertoire aus dem System der Gegenseitigkeitsverträge herausnehmen und in diesem territorialen Umfang an die neue regionale Verwertungsgesellschaft übertragen.

Jedoch wäre in der ersten Phase der Entwicklung dieser »Supragesellschaft« das Vorhaben einer derartigen territorialen Ausdehnung der Wahrnehmungstätigkeit möglicherweise viel zu ambitioniert. Die Abtretung der Online-Rechte an die Supragesellschaft wäre nicht ausschließlicher Natur, was mit der Richtlinie vereinbar wäre. Ferner wäre für die Nutzer auch der Erwerb von Online-Rechten an den nationalen Repertoires der einzelnen Verwertungsgesellschaften der Region durch diese Gesellschaften und für das Gebiet ihres Landes möglich. Ein solches Bedürfnis ist nur für lokal tätige Online-Dienstleister ersichtlich.

Auf die oben ausgeführte Weise würden die Musikverwertungsgesellschaften Südosteuropas auf der einen Seite den Vorgaben der neuen Richtlinie Rechnung tragen. Auf der anderen Seite würden sie ein tatsächlich gebündeltes und stärkeres regionales Repertoire schaffen, das auf diesem Weg

---

2122 Nach der neuen Richtlinie ist eine Lizenz, die sich auf das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat erstreckt eine Mehrgebietslizenz (Art. 3 Abs. 1 lit. m). Diese Bedingung ist erfüllt, weil diese Lizenz potenziell die Gebiete von Slowenien, Kroatien und Bulgarien umfasst.

2123 Diese Vorgehensweise ist möglich, wenn die Kapazitäten der einzelnen Verwertungsgesellschaften in der Region als »Back-Office«-Dienste der »Supragesellschaft« angesehen werden können.

für die Nutzer reizvoller werden könnte. Denn die Nutzer könnten einen umfangreichen regional geprägten Werkkatalog mit nur einer Lizenz und zu erheblich reduzierten Verwaltungskosten für die Online-Verwertung im gesamten Territorium der Region oder auch der gesamten EU erwerben. Ferner wäre das regionale Repertoire nicht den negativen Folgen eines »Rosinenpickens« der Online-Dienste ausgesetzt, wenn eine »Bündelung der Repertoires« nach der Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung nur bedeutet, dass einzelne Repertoires zu denselben Bedingungen angeboten werden.

Alle betreffenden Länder sehen ein System der Gründungsaufsicht vor.<sup>2124</sup> Infolgedessen müsste auch die regionale Verwertungsgesellschaft, die unvermeidlich auch eine Treuhandsfunktion ausüben würde, in jedem Land der Region eine Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Rechtewahrnehmung erhalten. Demnach könnten die lokalen Behörden, die die Erlaubnis erteilen, auf ihrem Staatsgebiet auch eine koordinierte Aufsicht über sie ausüben, wodurch diese »Supragesellschaft« in den einzelnen Ländern auch an Legitimität gewinnen würde. Die »Supragesellschaft« würde von ihren Gründern und Mitgliedern, den nationalen Verwertungsgesellschaften, verwaltet und beherrscht werden. Die Abrechnung, Verteilung und Ausschüttung von eingenommenen Nutzungsvergütungen an die Rechteinhaber würde nach den Vorgaben des Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie ablaufen. Die dafür notwendigen Daten der Rechteinhaber würde die Supragesellschaft bereits zum Zweck der Repertoirebildung und Lizenzerteilung von den nationalen Verwertungsgesellschaften erwerben.

Die »Supragesellschaft« würde für die Online-Nutzung des gesamten regionalen Repertoires für das Territorium der Region einen einheitlichen Vergütungssatz verlangen. Dieser könnte sich aus einer Summe der lokalen Vergütungssätze der einzelnen Verwertungsgesellschaften der Region zusammensetzen. Allerdings wäre der Vergütungssatz in seiner Gesamtheit immer noch niedriger als die Summe der einzelnen Vergütungssätze der nationalen Verwertungsgesellschaften der Region auf der Grundlage einzelstaatlicher Lizenzen. Diese Senkung würde durch niedrigere Verwaltungskosten, die zudem einmalig von der »Supragesellschaft« berechnet würden, und die Ersparnisse auf der Nutzerseite an Zeit, Mühen und Kosten für die Aushandlung der nationalen Lizenzen für jeden der betreffenden Staaten entstehen.

---

2124 S. oben, IV. Kapitel, 2.2.1 Das Erlaubnisverfahren.

Ungeachtet des oben Gesagten könnte die Frage nach dem politischen Willen zur Bildung einer solchen »Supragesellschaft« von Land zu Land zu unterschiedlichen Antworten führen. Insbesondere in den Staaten der ehemaligen SFRJ könnte die Möglichkeit, einen solchen Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften zu bilden, nicht nur mit offenen Armen begrüßt werden. Denn diese Länder gewannen ihre Selbständigkeit vor nicht allzu langer Zeit wieder und bauten infolgedessen ein eigenes Wahrnehmungssystem auf. Trotzdem sollte bei dieser Erwägung den Vorteilen, die ein solches Kooperationsmodell mit sich bringt, mehr Gewicht als den politischen Bedenken geschenkt werden. Die Vorteile liegen unter Umständen in der Stärkung, dem Schutz und der erhöhten Attraktivität der nationalen Repertoires der Region, in einer Effizienzsteigerung im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung und in der Sicherung von Einnahmen der lokalen Rechteinhaber aus dem Online-Bereich. Vielleicht schafft die Einführung dieses Kooperationsmodells sogar die Möglichkeit, mit den großen Verwertungsgesellschaften konkurrieren zu können, die für den Bereich der Erteilung von Mehrgebietslizenzen für Online-Musikrechte die entsprechenden Vorgaben der neuen Richtlinie erfüllen werden.

### 2.2.2 Vorbilder aus dem nordisch-baltischen Raum

Ein Blick sollte auch auf die Kooperationsmodelle der Verwertungsgesellschaften anderer europäischer Regionen geworfen werden, um beurteilen zu können, ob ihre Prinzipien und Funktionsweisen auch auf Südosteuropa anwendbar sind. Insbesondere die gemeinsame Datenbank »Nord Doc« des Joint Ventures der nordischen und baltischen Länder »NCB« (Nordisk Copyright Bureau)<sup>2125</sup> bietet hier ein gutes Beispiel.

Die virtuelle Datenbank »Nord Doc« wurde von den Verwertungsgesellschaften für musikalische Aufführungsrechte von Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark und Island eingerichtet.<sup>2126</sup> In Rahmen dieser zentrali-

---

2125 Ausführlicher über die Natur und die Tätigkeit von »NCB« auf <http://www.ncb.dk/05/5-1-1.html>.

2126 Mehr zu den Bestrebungen, eine weltweite Musikrepertoire-Datenbank zu etablieren: <http://www.globalrepertoiredatabase.com/index.php/background-to-grd> (Stand 20. Juli 2014).



sierten regionalen Datenbank vereinten sie ihre Informationen über die Musikwerke und Urheber, und zwar zum Zweck des besseren Informationsaustauschs bei der Ausübung ihrer Wahrnehmungstätigkeit.<sup>2127</sup> Eine vergleichbare Vorgehensweise wäre auch für die musikalischen Verwertungsgesellschaften der Region sowie für die »Supragesellschaft« denkbar. Eine solche regionale Datenbank würde den Austausch der Einnahmen aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den betreffenden Verwertungsgesellschaften erleichtern, ihn beschleunigen und eventuell auch kostengünstiger gestalten sowie die Tätigkeitsausübung der »Supragesellschaft« erheblich unterstützen.

---

2127 WIPO, Wallis/Kozul-Wright, Best Practice Cases in the Music Industry and their Relevance for Government Policies in Developing Countries, S. 19, [http://www.wipo.int/about-ip/en/studies/pdf/study\\_r\\_wallis.pdf](http://www.wipo.int/about-ip/en/studies/pdf/study_r_wallis.pdf) (Stand 20. Juli 2014).



## Literaturverzeichnis

- Ajani, Gianmaria, *Das Recht der Länder Osteuropas*, Berlin 2005
- Alich, Stefan, *Europäische Union - Urteil des EuGH zur Tariffestlegung von Verwertungsgesellschaften*, GRUR Int. 2009, 273-274
- Alich, Stefan, *Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Lizenzierung von Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften in Europa*, GRUR Int. 2008, 996-1007
- Antonov, Jordan (Антонов, Йордан), *Контролът върху възпроизвеждането и разпространението на аудио-визуални продукти, кабелни и спътникови програми, Интелектуална собственост*, Nr. 6 (1999), 22-26
- Anwar, Habiba (Hrsg.), *Intellectual Property Law in South East Europe*, London 2008
- Avramov, Ljusien/Tadžer, Vitali (Аврамов, Люсиен/Таджер, Витали), *Авторско право на Народна Република България*, Sofia 1965
- Avramov, Lucien, *Das Urheberrecht und das Urhebervertragsrecht der Volksrepublik Bulgarien*, UFITA 50 A (1967), 98-128
- Bakardijeva, Gergana (Бакърджиева, Гергана), *Interview mit Likova, Elena (Ликова, Елена), Авторите са свободни да се договарат помежду си, Интелектуална собственост*, Nr. 8 (1998), 25-27
- Becker, Lee B./Vlad, Tudor (Hrsg.), *Copyright and consequences: Central European and U.S. perspectives*, Cresskill, NJ 2003
- Besarović, Vesna, *Intelektualna svojina: industrijska svojina i autorsko pravo*, Belgrad 2005
- Besarović, Vesna, *Pravo industrijske svojine i autorsko pravo*, Belgrad 1984
- Besarović, Vesna, *The Legal Protection of Computer Programs, Copyright*, April (1987), 144-150
- Blagojević, Borislav T., *Das Jugoslawische Urheberrechtsgesetz - Zakon o autorskom pravu*, Berlin 1960
- Blakeney, Michael/Westkamp, Guido/Gibson, Johanna, *Zur Durchsetzbarkeit von Immaterialgüterrechten in Bulgarien - Kurzüberblick über die materielle, prozessuale und zollrechtliche Rechtsbehelfe*, WiRO 2006, 271-276
- Bodewig, Theo, *Aktuelle Informationen. Bulgarien - Gründung eines Rates zum Schutz des Urheberrechts beim Ministerrat*, GRUR Int. 1998, 79-80
- Bodewig, Theo, *Aktuelle Informationen. Bulgarien - Neues Urhebergesetz*, GRUR Int. 1994, 180-181
- Bodewig, Theo, *Aktuelle Informationen. Bulgarien - Regelung über die Schaffung und Verwertung von Software durch Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen*, GRUR Int. 1988, 721